

# Reichs-Gesetzblatt.

**№ 27.**

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beschäftigter Personen. S. 222.

(Nr. 1738.) Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beschäftigter Personen. Vom 13. Juli 1887.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

#### Personen, welche

1. auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinenisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbefahrung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen,
2. in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen, sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Bootendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer beschäftigt sind,

werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle einschließlich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebes in Folge von Elementarereignissen eintreten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Seeleute (Absatz 1 Ziffer 1) unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, wenn sie zur Befahrung von Fischereifahrzeugen, oder wenn sie zur Befahrung solcher Seefahrzeuge gehören, die nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Brutto-

Umfang  
der Versicherung.